



Rat der
Europäischen Union

195556/EU XXVII. GP
Eingelangt am 09/09/24

Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0101(NLE)

9493/24
ADD 8

AELE 32
MI 467
AND 5
SM 5

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. April 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 189 final - Annex (Part 8/14)
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Andorra beziehungsweise der Republik San Marino

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 189 final - Annex (Part 8/14).

Anl.: COM(2024) 189 final - Annex (Part 8/14)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.4.2024
COM(2024) 189 final

ANNEX – PART 8/14

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zur
Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum
Andorra beziehungsweise der Republik San Marino**

SAN MARINO-PROTOKOLL

TEIL I

FREIER WARENVERKEHR

KAPITEL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1

Grundsätze

Der freie Warenverkehr zwischen der EU und San Marino beruht einerseits auf einer Zollunion und andererseits auf der Übernahme des EU-Besitzstands im Bereich des freien Warenverkehrs durch San Marino.

ARTIKEL 2

Zollunion zwischen der EU und San Marino

Mit diesem Abkommen wird eine Zollunion zwischen der EU und San Marino errichtet, die, sofern in diesem Protokoll nichts anderes bestimmt ist, an die Stelle der Zollunion tritt, die durch das am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino¹ begründet wurde.

ARTIKEL 3

Anwendungs- und Geltungsbereich der Zollunion

- (1) Die Zollunion zwischen der EU und San Marino gilt für alle Waren.
- (2) Die Zollunion zwischen der EU und San Marino gilt für das Zollgebiet der Europäischen Union gemäß Artikel 4 des **Zollkodex** der Union² und für das Hoheitsgebiet von San Marino.

¹ ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43.

² Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des **Zollkodex** der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

(3) Die Zollunion zwischen der EU und San Marino gilt

- a) für im Zollgebiet der EU oder in San Marino hergestellte Waren, einschließlich Waren, die ganz oder teilweise aus Waren aus Drittländern gewonnen wurden, die sich im Zollgebiet der EU oder in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden,
- b) für Waren aus Drittländern, die sich im Zollgebiet der EU oder in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(4) Als im zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der EU oder San Marino befindlich gelten diejenigen Waren aus Drittländern, für die die Einfuhrförmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

(5) Die Zollunion gilt ferner für im Zollgebiet der EU oder in San Marino gewonnene Waren, für deren Herstellung Waren aus Drittländern verwendet wurden, die sich weder im Zollgebiet der EU noch in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Für solche Waren gelten die Bestimmungen zur Zollunion jedoch nur, wenn die ausführende Assoziationspartei EU-Zölle auf die für deren Herstellung verwendeten Waren aus Drittländern erhebt.

ARTIKEL 4

Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich

- (1) Abweichend von Artikel 76 Absatz 8 Satz 1 des Rahmenabkommens wird hiermit ein Unterausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich eingesetzt. Die Methodik, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Unterausschusses werden durch den nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b des Rahmenabkommens eingerichteten Gemeinsamen Ausschuss in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- (2) Der Unterausschuss prüft in regelmäßigen Abständen oder auf Antrag einer der Assoziationsparteien Fragen der Auslegung und Durchführung der Zollbestimmungen dieses Abkommens. Ferner erörtert er alle Fragen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Amtshilfe im Zollbereich zwischen der EU und San Marino.
- (3) Der Unterausschuss unterbreitet dem Gemeinsamen Ausschuss von sich aus oder auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses Empfehlungen zu Zollangelegenheiten, die durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses geregelt werden müssen.

ARTIKEL 5

Anbindung an die elektronischen Systeme der EU

Die Kosten für die Anbindung an die elektronischen Systeme der EU, die für das reibungslose Funktionieren der Zollunion erforderlich ist, werden von San Marino getragen. Durch Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird festgelegt, für welche Fälle diese Anbindung erforderlich ist.

KAPITEL 2

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 6

Von der EU ausgehandelte Präferenzabkommen

Die EU unternimmt in ihren Handelsverhandlungen mit Drittländern alles in ihrer Macht Stehende, um eine Ausweitung der für Waren geltenden Präferenzregelungen auf Waren mit Ursprung in San Marino zu erwirken.

ARTIKEL 7

Von der EU ausgehandelte Abkommen über die gegenseitige Anerkennung

Die EU unternimmt in ihren Verhandlungen mit Drittländern über Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung alles in ihrer Macht Stehende, um deren Ausweitung in Bezug auf Konformitätsbewertungen und die Kennzeichnung von Waren auf San Marino zu erwirken.

ARTIKEL 8

Für die Abfertigung der für San Marino bestimmten Waren zuständige Zollstellen der Union

- (1) San Marino ermächtigt die EU, im Namen und für Rechnung San Marinos die Zollabfertigung für Waren, die aus Drittländern in sein Hoheitsgebiet verbracht werden oder aus seinem Hoheitsgebiet verbracht werden und für Drittländer bestimmt sind, abzufertigen.
- (2) Die Einfuhrförmlichkeiten, insbesondere die Förmlichkeiten für die Überführung von für San Marino bestimmten Waren aus Drittländern in den zollrechtlich freien Verkehr, werden von den in Anlage 1 zu diesem Protokoll aufgeführten Zollstellen der EU vorgenommen.
- (3) Die Ausfuhrförmlichkeiten können bei allen Zollstellen der EU erledigt werden, mit Ausnahme von Förmlichkeiten,
 - a) die im Rahmen besonderer Verfahren, mit Ausnahme des Versandverfahrens, durchgeführt werden,
 - b) die im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Waffen, Kunstgegenständen, Drogengrundstoffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck stehen,
 - c) für die die in Anlage 1 zu diesem Protokoll aufgeführten Zollstellen und Abteilungen zuständig sind.

(4) Die Methoden der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der EU und San Marinos in Bezug auf die Beförderung von Waren nach Absatz 1 und die Beförderung von Waren zwischen San Marino und EU-Mitgliedstaaten sowie die Liste der Zollstellen, die befugt sind, die Abfertigung von Waren nach Absatz 2 und Absatz 3 Buchstaben a und b vorzunehmen, sowie das Verfahren für die Wiedereinfuhr dieser Waren nach San Marino werden vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegt.

(5) San Marino behält sich das Recht vor, die Abfertigung – vorbehaltlich der Zustimmung der Assoziationsparteien im Gemeinsamen Ausschuss – selbst durchzuführen.

ARTIKEL 9

Bestimmung der erhobenen Zölle

(1) Die gemäß Artikel 8 dieses Protokolls auf Waren erhobenen Einfuhrabgaben werden für San Marino erhoben. San Marino verpflichtet sich, den Zollbeteiligten die erhobenen Beträge vorbehaltlich des Absatzes 2 weder unmittelbar noch mittelbar zu erstatten.

(2) Abgaben und Abschöpfungen auf Einfuhren von landwirtschaftlichen Erzeugnissen können von San Marino als Erzeuger- oder Exportbeihilfe verwendet werden.

(3) Die Modalitäten der Abführung der erhobenen Beträge an die Staatskasse San Marinos sind in Anlage 2 zu diesem Protokoll festgelegt und können vom Gemeinsamen Ausschuss geändert werden.

TEIL II

FREIZÜGIGKEIT, FREIER DIENSTLEISTUNGS- UND KAPITALVERKEHR

KAPITEL 1

VERKEHR

ARTIKEL 10

Kabotage im Güterkraftverkehr

(1) Dieses Abkommen gilt in Bezug auf Kabotagerechte unbeschadet des folgenden bilateralen Abkommens zwischen San Marino und Italien:

- *Accordo tra la Repubblica di San Marino e la Repubblica italiana sulla regolamentazione reciproca dell'autotrasporto internazionale di viaggiatori e merci*, unterzeichnet am 7. Mai 1997

Diese Kabotagerechte können aktualisiert werden.

(2) Dieses Abkommen tritt in Bezug auf alle in dem in Absatz 1 genannten bilateralen Abkommen geregelten Angelegenheiten mit Ausnahme der Kabotagerechte an die Stelle dieses bilateralen Abkommens.

(3) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 1 darf San Marino keine neuen Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten über den Straßenverkehr schließen, die in den Anwendungsbereich dieses Abkommens fallende Angelegenheiten betreffen.

TEIL III

HORIZONTALE BESTIMMUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VIER FREIHEITEN

KAPITEL 1

GESELLSCHAFTSRECHT

ARTIKEL 11

Vernetzung der Register

(1) Das Zentralregister, das Handelsregister und das Unternehmensregister von San Marino werden an das System der Registervernetzung gemäß Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angeschlossen.

¹ Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

(2) San Marino ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Interoperabilität seiner Register innerhalb des Systems der Registervernetzung über die Plattform gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zu gewährleisten, und sorgt dafür, dass seine Gesellschaften eine eindeutige Kennung (EUID) haben, durch die sie bei der Kommunikation zwischen Registern über dieses System der Registervernetzung eindeutig identifiziert werden können.

(3) San Marino trägt gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2017/1132 die Kosten für die Anpassung seiner Register sowie für ihre Wartung und ihren Betrieb.

VERZEICHNIS DER FÜR DIE ABFERTIGUNG VON FÜR SAN MARINO BESTIMMTEN
WAREN ZUSTÄNDIGEN ZOLLSTELLEN DER UNION

ANCONA: Ufficio delle Dogane di Ancona; Sezione Operativa Territoriale di Falconara Aeroporto.

BOLOGNA: Ufficio delle Dogane di Bologna, Sezione Operativa Territoriale Aeroporto
„G. Marconi“

FORLÌ: Ufficio delle Dogane di Forlì-Cesena; Sezione Operativa Territoriale Aeroporto «Ridolfi».

GENUA: Ufficio delle Dogane di Genova; Sezione Operativa Territoriale Passo Nuovo; Sezione
Operativa Territoriale Voltri; Sezione Operativa Territoriale Aeroporto.

GIOIA TAURO: Ufficio delle Dogane di Gioia Tauro

LA SPEZIA: Ufficio delle Dogane di La Spezia

LIVORNO: Ufficio delle Dogane di Livorno

MAILAND: Ufficio delle Dogane di Varese, Sezione Operativa Territoriale di Malpensa

ORIO AL SERIO: Ufficio delle Dogane di Bergamo, Sezione Operativa Territoriale di Orio al Serio

RAVENNA: Ufficio delle Dogane di Ravenna; Sezione Operativa Territoriale di San Vitale.

RIMINI: Ufficio delle Dogane di Rimini; Sezione Operativa Territoriale di Aeroporto «F. Fellini».

ROM: Ufficio delle Dogane di Roma II; Sezione Operativa Territoriale di Fiumicino.

TARANTO: Ufficio delle Dogane di Taranto

TRIEST: Ufficio delle Dogane di Trieste; Sezione Operativa Territoriale di Porto industriale; Sezione Operativa Territoriale di Punto Franco Vecchio; Sezione Operativa Territoriale di Punto Franco Nuovo.

VENEDIG: Ufficio delle Dogane di Venezia; Sezione Operativa Territoriale di Interporto; Sezione Operativa Territoriale di Portogruaro.

MODALITÄTEN DER ABFÜHRUNG DER VON DER EU FÜR SAN MARINO ERHOBENEN
EINFUHRABGABEN AN DIE STAATSKASSE SAN MARINOS

ARTIKEL 1

Für die Feststellung, Kontrolle und Bereitstellung der Einfuhrabgaben auf für San Marino bestimmten Waren gelten Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, Artikel 2 Absatz 4, Artikel 3, Artikel 6 Absatz 1, Artikel 6 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2, Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 7, Artikel 8, Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates¹ in der geänderten Fassung sinngemäß. Insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die EU-Mitgliedstaaten, in denen sich die in Anlage 1 zu diesem Protokoll aufgeführten Zollstellen befinden, führen über die Einfuhrabgaben auf für San Marino bestimmte Waren getrennt und in gleicher Weise Buch, wie dies für die Eigenmittel der EU gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vorgesehen ist.
- b) Die Einfuhrabgaben auf Waren, für die anschließend ein Versandpapier T2 SM oder T2L SM ausgestellt wird, werden von den in Anlage 1 dieses Protokolls genannten Zollstellen zu dem Zeitpunkt festgestellt, zu dem sie tatsächlich buchmäßig erfasst wurden, und nach Buchstabe a in die Buchführung aufgenommen.

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Gehen bei der Abgangszollstelle des Versandverfahrens T2 SM oder der Zollstelle, die das Versandpapier T2L SM ausgestellt hat, die zum Nachweis des Eingangs der Waren erforderliche Angaben nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ein, wird eine Berichtigung der ursprünglichen buchmäßigen Erfassung vorgenommen.

In diesem Fall werden die Einfuhrabgaben als Eigenmittel der EU festgestellt und in die Buchführung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 oder gegebenenfalls in die gesonderte Buchführung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 jener Verordnung aufgenommen.

Das gleiche Verfahren gilt sinngemäß für Veredelungserzeugnisse oder Waren in unverändertem Zustand, die im Rahmen der aktiven Veredelung in San Marino verkauft wurden, bzw. für Waren, für die im Rahmen der vorübergehenden Verwendung eine Zollschuld entstanden ist.

- c) Die betreffenden EU-Mitgliedstaaten übermitteln der Europäischen Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 Übersichten über ihre Buchführung zusammen mit den Übersichten über die Eigenmittel. In den Übersichten, die auf die gleiche Weise erstellt werden wie die Übersichten über die Eigenmittel, werden auch die Gesamtbeträge der von jeder Zollstelle erhobenen Abgaben angegeben.
- d) Die Unterlagen werden gemäß Artikel 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 aufbewahrt. Diese Unterlagen und die Unterlagen über die Eigenmittel werden getrennt abgelegt.

- e) Berichtigungen von festgestellten Abgaben oder von Buchungen, die nach dem 31. Dezember des dritten auf das Jahr der ursprünglichen Feststellung folgenden Jahres vorgenommen wurden, werden nicht berücksichtigt, außer wenn es sich um Punkte handelt, die nach diesem Zeitpunkt von der Europäischen Kommission oder einem EU-Mitgliedstaat oder von San Marino mitgeteilt wurden.
- f) Artikel 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768¹ findet sinngemäß Anwendung. Die Kontrollen erstrecken sich auch auf die unter Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b, c und d genannten Papiere, die zum Nachweis des Eingangs der Waren in San Marino dienen; an den Kontrollen können dazu befugte Bedienstete San Marinos teilnehmen.
- g) Die betreffenden EU-Mitgliedstaaten schreiben die in die Buchführung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 aufgenommenen Abgaben dem in Artikel 9 jener Verordnung genannten Konto der Europäischen Kommission innerhalb der in Artikel 10 Absatz 1 jener Verordnung vorgesehenen Fristen nach Abzug der Erhebungskosten gut; der Prozentsatz, den die EU als Erhebungskosten von den für Rechnung San Marinos erhobenen Einfuhrabgaben, abziehen kann, wird auf 20 % festgesetzt.
- h) Die EU-Mitgliedstaaten sind nur dann nicht verpflichtet, der Europäischen Kommission die den festgestellten Ansprüchen entsprechenden Beträge für San Marino zur Verfügung zu stellen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 erfüllt sind.
- i) Für die Durchführung der Buchstaben a und b dieses Artikels gilt der Anhang dieser Anlage.

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

ARTIKEL 2

Binnen 30 Tagen nach der Notifizierung einer buchmäßigen Erfassung durch die EU-Mitgliedstaaten überweist die Europäische Kommission die verbuchten Beträge auf ein von San Marino eröffnetes Konto. San Marino übermittelt der Europäischen Kommission alle für die Überweisung erforderlichen Angaben. San Marino trägt die Kosten für die Verwaltung dieses Kontos.

VERWALTUNGSVERFAHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON ARTIKEL 1
BUCHSTABEN a UND b

- (1) Erfüllung der Förmlichkeiten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei den dazu ermächtigten Zollstellen
- a) Werden für San Marino bestimmte Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so geschieht dies im Rahmen des Versandverfahrens T2 SM beziehungsweise unter Verwendung des Versandpapiers T2L SM. Die Einfuhrabgaben werden innerhalb der im Zollkodex der Union festgesetzten Fristen buchmäßig erfasst.
- b) Zu Kontrollzwecken werden die buchmäßig erfassten Abgaben auch in von der betreffenden Zollstelle gesondert geführten Büchern entsprechend eingetragen; hierbei sind sämtliche für San Marino bestimmte Einfuhren unter Angabe der eingeführten Waren, Datum der Annahme der Einfuhranmeldung, der Bemessungsgrundlagen, der Höhe der sich daraus ergebenden Ansprüche sowie der Versandbezugsnummer bzw. des ausgestellten Versandpapiers T2 SM oder T2L SM zu verzeichnen.
- c) Die Behörden San Marinos setzen die Abgangszollstelle am Tag der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle durch die „Ankunftsmeldung“ über deren Ankunft in Kenntnis und übermitteln der Abgangszollstelle spätestens am dritten auf den Tag der Gestellung der Waren folgenden Tag die „Kontrollergebnisnachricht“.

- d) Wird in einem Ausfallverfahren ein Versandpapier T2 SM oder T2L SM verwendet, so gibt die Zollstelle auf diesen Dokumenten die Frist von drei Monaten ab dem Datum der Ausstellung dieser Papiere an, die für die Rücksendung des Exemplars Nr. 5 des Versandpapiers T2 SM bzw. der Kopie des Versandpapiers T2L SM, das bzw. die ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk der Behörden San Marinos zu versehen ist, an die ausstellende Zollstelle gilt.
- (2) Erfüllung der buchmäßigen Förmlichkeiten bei den ermächtigten Zollstellen
- a) Die Einfuhrabgaben werden in die Buchführung „San Marino“ nach einem Verfahren, das dem in Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates beschriebenen Verfahren entspricht, und im Einklang mit dem genannten Artikel aufgenommen.
 - b) Die Behörden der EU-Mitgliedstaaten, in denen sich die in Anhang 1 aufgeführten Zollstellen befinden, können jedoch beschließen, keine Erfassung in der Buchführung „San Marino“ vorzunehmen, wenn die festgestellten Ansprüche, für die eine Sicherheit geleistet wurde, angefochten wurden und die Beilegung solcher Streitfälle zu ihrer Änderung führen könnten. In diesem Fall wird der Betrag der Einfuhrabgaben in einer gesonderten Buchführung „San Marino“ entsprechend dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates ausgewiesen, bis das nationale Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren durch die zuständigen Behörden abgeschlossen ist.

- c) Als „zuständige Behörden“ im Sinne von Buchstabe b gelten:
- i) bei Fragen, die die Anwendung der im Zollbereich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffen, die Verwaltungs- oder Justizbehörden des EU-Mitgliedstaats, der die Zollabfertigung vorgenommen hat, oder gegebenenfalls die Organe der EU,
 - ii) bei Fragen, die mit den Verfahrensvorschriften (Mitteilungen, Fristen usw.) in Zusammenhang stehen, die Verwaltungs- oder Justizbehörden des EU-Mitgliedstaats, der die Zollabfertigung vorgenommen hat,
 - iii) bei Fragen in Verbindung mit der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme zur Zwangseintreibung von Außenständen im Hoheitsgebiet San Marinos die Justizbehörden San Marinos.
- (3) Erledigung des Versandverfahrens und Rücksendung der Unterlagen
- a) Das Versandverfahren kann erledigt werden, wenn die Abgangszollstelle der Waren innerhalb der in den zollrechtlichen Vorschriften der EU vorgesehenen Fristen die entsprechende „Ankunftsmeldung“ und „Kontrollergebnisnachricht“ erhalten hat.¹

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

- b) Wird ein Ausfallverfahren angewendet oder wurde ein Versandpapier T2L SM ausgestellt, so wird das Exemplar Nr. 5 des Versandpapiers T2 SM bzw. die Kopie des Versandpapiers T2L SM, das bzw. die von den Behörden San Marinos ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde, innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Dreimonatsfrist an die ausstellende Zollstelle zurückgesandt.
- c) Wird die unter Buchstabe a genannte Bestätigung oder Nachricht nicht vorgelegt oder wird das Exemplar Nr. 5 des Versandpapiers T2 SM bzw. die Kopie des Versandpapiers T2L SM nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist an die ausstellende Zollbehörde zurückgesandt, so wird in den oben genannten Büchern ein Vermerk angebracht und die ursprüngliche buchmäßige Erfassung korrigiert. In diesem Fall werden die Einfuhrabgaben als Eigenmittel der EU festgestellt und in die Buchführung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 oder gegebenenfalls in die gesonderte Buchführung nach Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 jener Verordnung aufgenommen.
- d) Dies lässt etwaige Änderungen, die nach Abschluss des im Versandverfahren der EU vorgesehenen Suchverfahrens bzw. angesichts der Ergebnisse der im Rahmen der Amtshilfe gemäß Anlage 3 eingeleiteten Schritte erforderlich werden, unberührt.
- (4) Anwendung des besonderen Verfahrens im Rahmen der aktiven Veredelung und der vorübergehenden Verwendung

Das oben genannte Verfahren gilt sinngemäß für Veredelungserzeugnisse oder Waren in unverändertem Zustand, die im Rahmen der aktiven Veredelung in San Marino verkauft wurden, bzw. für Waren, für die im Rahmen der vorübergehenden Verwendung eine Zollschuld entstanden ist.

GEGENSEITIGE AMTSHILFE ZWISCHEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM
ZOLLBEREICH

ARTIKEL 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Anlage bezeichnet der Ausdruck

- a) „Zollrecht“ die Gesamtheit der im Gebiet einer Assoziationspartei geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren und deren Überführung in ein Zollverfahren, einschließlich der Verbote, Beschränkungen und Kontrollen;
- b) „ersuchende Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage stellt;

- c) „ersuchte Behörde“ die von einer Assoziationspartei zu diesem Zweck bezeichnete zuständige Verwaltungsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen aufgrund dieser Anlage gerichtet wird;
- d) „Informationen“ alle Daten, Dokumente, Bilder, Berichte, Mitteilungen oder beglaubigte Kopien in jedweder Form, auch in elektronischer Form, unabhängig davon, ob sie verarbeitet oder analysiert werden oder nicht;
- e) „Person“ jede natürliche oder juristische Person;
- f) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person;
- g) „Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht“ die Verletzung oder die versuchte Verletzung des Zollrechts.

ARTIKEL 2

Anwendungsbereich

(1) Die Assoziationsparteien leisten einander in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen Amtshilfe in der Form und unter den Voraussetzungen, die in dieser Anlage festgelegt sind, um die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, insbesondere durch Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht.

(2) Die Amtshilfe im Zollbereich im Sinne dieser Anlage betrifft alle Behörden einer Assoziationspartei, die für die Anwendung dieser Anlage zuständig sind. Diese Amtshilfe lässt die Vorschriften über die gegenseitige Amtshilfe in Strafsachen unberührt und umfasst keine Erkenntnisse, die bei der Ausübung von Befugnissen auf Ersuchen der Justizbehörden gewonnen werden, es sei denn, diese Behörden stimmen der Übermittlung dieser Erkenntnisse zu.

(3) Die Amtshilfe zur Einziehung von Zöllen, Abgaben oder Bußgeldern fällt nicht unter diese Anlage.

ARTIKEL 3

Amtshilfe auf Ersuchen

(1) Auf Antrag erteilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde alle sachdienlichen Auskünfte, die es dieser ermöglichen, die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts zu gewährleisten, einschließlich Auskünften über festgestellte oder geplante Handlungen, bei denen es sich um Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht handelt oder handeln könnte.

(2) Auf Antrag einer ersuchenden Behörde teilt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde mit,

a) ob die aus dem Gebiet der einen Assoziationspartei ausgeführten Waren ordnungsgemäß in das Gebiet der anderen Assoziationspartei eingeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens,

- b) ob die in das Gebiet der einen Assoziationspartei eingeführten Waren ordnungsgemäß aus dem Gebiet der anderen Assoziationspartei ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe des für die Waren geltenden Zollverfahrens.
- (3) Auf Ersuchen einer ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die besondere Überwachung von
- a) natürlichen oder juristischen Personen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht beteiligt sind oder waren,
 - b) Waren, die in einer Weise befördert werden oder befördert werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
 - c) Orten, an denen Warenvorräte in einer Weise angelegt worden sind oder angelegt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass diese Waren bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht verwendet werden sollen,
 - d) Beförderungsmitteln, die in einer Weise benutzt werden oder benutzt werden könnten, dass Grund zu der Annahme besteht, dass sie bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht benutzt werden sollen.

ARTIKEL 4

Amtshilfe ohne Ersuchen

Die Assoziationsparteien leisten einander nach Maßgabe ihrer jeweiligen Gesetze und sonstigen Vorschriften Amtshilfe, wenn dies ihres Erachtens für die ordnungsgemäße Anwendung des Zollrechts erforderlich ist, indem sie Erkenntnisse über abgeschlossene, geplante oder laufende Handlungen, die Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht darstellen oder darzustellen scheinen und für die andere Assoziationspartei von Interesse sein können, zur Verfügung stellen. Diese Auskünfte beziehen sich insbesondere auf

- a) Personen, Waren und Beförderungsmittel und
- b) neue Mittel oder Methoden, die bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht angewandt werden.

ARTIKEL 5

Form und Inhalt der Amtshilfeersuchen

(1) Ersuchen nach dieser Anlage sind schriftlich, entweder in gedruckter oder elektronischer Form, zu stellen. Den Ersuchen sind alle Unterlagen beizufügen, die für ihre Bearbeitung erforderlich sind. In dringenden Fällen kann die ersuchte Behörde mündliche Ersuchen entgegennehmen, die jedoch von der ersuchenden Behörde unverzüglich schriftlich bestätigt werden müssen.

- (2) Die Ersuchen nach Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:
- a) die Bezeichnung der ersuchenden Behörde und den Namen des ersuchenden Beamten,
 - b) die ersuchten Auskünfte und/oder die Art der ersuchten Amtshilfe,
 - c) den Gegenstand und den Grund des Ersuchens,
 - d) die betreffenden Gesetze und sonstigen Vorschriften und weitere rechtliche Elemente,
 - e) möglichst genaue und umfassende Angaben zu den natürlichen oder juristischen Personen, gegen die sich die Ermittlungen richten,
 - f) eine Zusammenfassung des Sachverhalts und der bereits durchgeführten Ermittlungen und
 - g) alle zusätzlichen verfügbaren Angaben, die die ersuchte Behörde in die Lage versetzen, dem Ersuchen nachzukommen.
- (3) Die Ersuchen sind in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen. Anträge in englischer Sprache werden stets akzeptiert. Dies gilt nicht für die dem Ersuchen nach Absatz 1 beigefügten Schriftstücke.
- (4) Entspricht ein Ersuchen nicht den Formvorschriften der Absätze 1, 2 und 3, darf die ersuchte Behörde eine Berichtigung oder Ergänzung des Ersuchens verlangen; in der Zwischenzeit können Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

ARTIKEL 6

Erledigung der Amtshilfeersuchen

- (1) Bei der Erledigung von Amtshilfeersuchen verfährt die ersuchte Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Mittel so, als ob sie in Erfüllung eigener Aufgaben oder auf Ersuchen einer anderen Behörde der Assoziationspartei handelte; zu diesem Zweck hat sie die ihr bereits vorliegenden Angaben zu übermitteln und zweckdienliche Nachforschungen anzustellen oder zu veranlassen. Dies gilt auch für jede andere Behörde, die von der ersuchten Behörde mit dem Ersuchen befasst wurde, sofern diese nicht selbst tätig werden kann.
- (2) Die Erledigung von Amtshilfeersuchen erfolgt nach Maßgabe der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Assoziationspartei.

ARTIKEL 7

Form der Auskunftserteilung

- (1) Die ersuchte Behörde teilt der ersuchenden Behörde das Ergebnis der Ermittlungen schriftlich mit und fügt zweckdienliche Schriftstücke, beglaubigte Kopien und dergleichen bei. Diese Auskünfte können auf elektronischem Wege erteilt werden.

(2) Originalschriftstücke werden entsprechend den rechtlichen Auflagen jeder Assoziationspartei nur auf Ersuchen der ersuchenden Behörde in Fällen übermittelt, in denen beglaubigte Kopien nicht ausreichen würden. Die ersuchende Behörde hat diese Originalschriftstücke so bald wie möglich zurückzugeben.

(3) Die ersuchte Behörde erteilt der ersuchenden Behörde nach Maßgabe von Absatz 2 sämtliche Auskünfte über die Echtheit der von amtlichen Stellen in ihrem Gebiet ausgestellten oder beglaubigten Schriftstücke, die einer Warenanmeldung zugrunde liegen.

ARTIKEL 8

Anwesenheit von Bediensteten einer Assoziationspartei im Gebiet der anderen Assoziationspartei

(1) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei dürfen mit Zustimmung der anderen Assoziationspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in den Diensträumen der ersuchten Behörde oder einer anderen zuständigen Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 Auskünfte über festgestellte oder vermutete Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht einholen, welche die ersuchende Behörde für die Zwecke dieser Anlage benötigt.

(2) Ordnungsgemäß bevollmächtigte Bedienstete der einen Assoziationspartei dürfen im Einvernehmen mit der anderen Assoziationspartei und unter den von dieser festgelegten Voraussetzungen in deren Gebiet durchgeführten Ermittlungen beiwohnen.

- (3) Die Bediensteten einer Assoziationspartei dürfen sich im Gebiet der anderen Assoziationspartei nur in beratender Funktion aufhalten, und zu diesem Zweck
- a) müssen diese Bediensteten jederzeit nachweisen können, dass sie in amtlichem Auftrag handeln,
 - b) tragen diese Bediensteten weder Uniformen noch Waffen und
 - c) genießen diese Bediensteten denselben Schutz wie Bedienstete der anderen Assoziationspartei, gemäß den in ihrem Gebiet geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

ARTIKEL 9

Zustellung und Bekanntgabe

- (1) Auf Antrag der ersuchenden Behörde veranlasst die ersuchte Behörde nach Maßgabe der für sie geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Zustellung von Schriftstücken oder die Bekanntgabe von Entscheidungen, die von der ersuchenden Behörde ausgehen und in den Anwendungsbereich dieser Anlage fallen, an einen Adressaten mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Gebiet der ersuchten Behörde.
- (2) Der Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks oder Bekanntgabe einer Entscheidung ist schriftlich in einer Amtssprache der ersuchten Behörde oder in einer von dieser akzeptierten Sprache zu stellen.

ARTIKEL 10

Automatischer Austausch von Informationen und vorab ausgetauschte Informationen

- (1) Im gegenseitigen Einvernehmen und nach Maßgabe von Artikel 15 dieser Anlage können die Assoziationsparteien
 - a) Informationen, die unter diese Anlage fallen, automatisch austauschen,
 - b) vor der Ankunft von Sendungen im Gebiet der jeweils anderen Partei spezifische Informationen austauschen.
- (2) Zur Durchführung des Austauschs nach Absatz 1 treffen die Assoziationsparteien Vereinbarungen über die Art der Informationen, die sie austauschen möchten, sowie über Form und Häufigkeit der Übermittlung dieser Informationen.

ARTIKEL 11

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe

- (1) Die Amtshilfe kann abgelehnt oder von der Erfüllung bestimmter Bedingungen oder Voraussetzungen abhängig gemacht werden, wenn nach Auffassung einer Assoziationspartei durch die Amtshilfe nach dieser Anlage
 - a) die Souveränität San Marinos oder eines EU-Mitgliedstaats, der nach dieser Anlage Amtshilfe leisten müsste, beeinträchtigt werden könnte,

- b) die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder andere wesentliche Interessen beeinträchtigt werden könnten, insbesondere in den in Artikel 12 Absatz 5 dieser Anlage genannten Fällen, oder
- c) ein Betriebs-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis verletzt würde.

(2) Die ersuchte Behörde kann die Amtshilfe mit der Begründung zurückstellen, dass sie laufende Ermittlungen, Strafverfahren oder sonstige Verfahren beeinträchtigen könnte. In diesem Fall berät sich die ersuchte Behörde mit der ersuchenden Behörde, um zu entscheiden, ob die Amtshilfe unter bestimmten von der ersuchten Behörde festgelegten Voraussetzungen oder Bedingungen geleistet werden kann.

(3) Ersucht eine Behörde um Amtshilfe, die sie selbst im Falle eines Ersuchens nicht leisten könnte, so weist sie in ihrem Ersuchen auf diesen Umstand hin. Die Erledigung dieses Ersuchens steht dann im Ermessen der ersuchten Behörde.

(4) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen teilt die ersuchte Behörde ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe unverzüglich der ersuchenden Behörde mit.

ARTIKEL 12

Informationsaustausch und Datenschutz

(1) Die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte dürfen nur für die Zwecke dieser Anlage verwendet werden.

- (2) Die Verwendung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte in wegen Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht eingeleiteten Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gilt als Verwendung für die Zwecke dieser Anlage. Die Assoziationsparteien können daher die nach dieser Anlage erlangten Auskünfte und eingesehenen Schriftstücke als Beweismittel in Protokollen, in Berichten und für Zeugenvernehmungen sowie in Gerichts- und Ermittlungsverfahren verwenden. Die ersuchte Behörde kann die Erteilung von Auskünften oder die Gewährung des Zugangs zu Schriftstücken von der Bedingung abhängig machen, dass sie über eine solche Verwendung unterrichtet wird.
- (3) Will eine Assoziationspartei diese Auskünfte zu anderen Zwecken verwenden, so muss sie die vorherige schriftliche Zustimmung der Behörde einholen, die die Auskunft erteilt hat. Diese Verwendung unterliegt den von dieser Behörde festgelegten Beschränkungen.
- (4) Die Auskünfte nach dieser Anlage, gleichgültig in welcher Form sie erteilt werden, sind nach Maßgabe der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften jeder der Assoziationsparteien als vertraulich oder nur für den Dienstgebrauch bestimmt zu betrachten. Sie unterliegen dem Dienstgeheimnis und genießen den Schutz der für derartige Auskünfte geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften der empfangenden Assoziationspartei. Die Assoziationsparteien teilen einander ihre zu diesem Zweck geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften mit.
- (5) Personenbezogene Daten dürfen nur im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der die Daten bereitstellenden Assoziationspartei übermittelt werden. Die Assoziationsparteien unterrichten einander über ihre einschlägigen Datenschutzvorschriften und bemühen sich erforderlichenfalls nach besten Kräften, sich auf zusätzliche Schutzmaßnahmen zu einigen.

ARTIKEL 13

Sachverständige und Zeugen

Die ersuchte Behörde kann es ihren Bediensteten gestatten, im Rahmen der erteilten Genehmigung in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die unter diese Anlage fallende Angelegenheiten betreffen, als Sachverständige oder Zeugen aufzutreten und dabei Gegenstände, Schriftstücke oder beglaubigte Kopien von Schriftstücken vorzulegen, sofern dies für das Verfahren erforderlich ist. In der Ladung ist genau anzugeben, vor welcher Justiz- oder Verwaltungsbehörde der Bedienstete aussagen soll und in welcher Angelegenheit und in welcher Eigenschaft oder mit welcher Berechtigung der Bedienstete befragt werden soll.

ARTIKEL 14

Kosten der Amtshilfe

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 verzichten die Assoziationsparteien auf gegenseitige Ansprüche auf Erstattung der bei der Anwendung dieser Anlage anfallenden Kosten.
- (2) An Sachverständige, Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören, gezahlte Aufwendungen und Vergütungen werden gegebenenfalls von der ersuchenden Assoziationspartei getragen.
- (3) Sind oder werden bei der Erledigung eines Ersuchens erhebliche oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich, so konsultieren die Assoziationsparteien einander, um festzulegen, unter welchen Bedingungen das Ersuchen ausgeführt wird und auf welche Weise die Kosten getragen werden.

ARTIKEL 15

Durchführung

- (1) Die Durchführung dieser Anlage wird den Zollbehörden San Marinos einerseits und den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und gegebenenfalls den Zollbehörden von EU-Mitgliedstaaten andererseits übertragen. Sie treffen alle für die Durchführung dieser Anlage erforderlichen Maßnahmen und Vereinbarungen und tragen dabei den jeweiligen geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften, insbesondere den Datenschutzvorschriften, Rechnung.
- (2) Die Assoziationsparteien unterrichten einander über die Einzelheiten der Durchführungsbestimmungen, die sie nach dieser Anlage erlassen, insbesondere in Bezug auf die ordnungsgemäß ermächtigten Dienststellen und Bediensteten, die für das Versenden und Empfangen der in dieser Anlage vorgesehenen Auskünfte als zuständig benannt werden.
- (3) In der EU lässt diese Anlage die Übermittlung der nach dieser Anlage erlangten Auskünfte zwischen den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission und den Zollbehörden der EU-Mitgliedstaaten unberührt.

ARTIKEL 16

Sonstige Vereinbarungen

Diese Anlage hat Vorrang vor den Bestimmungen von Übereinkünften über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich, die zwischen einzelnen EU-Mitgliedstaaten und San Marino geschlossen wurden oder geschlossen werden, soweit diese Übereinkünfte mit den Bestimmungen dieser Anlage unvereinbar sind.

ARTIKEL 17

Konsultation

Hinsichtlich der Auslegung und Durchführung dieser Anlage konsultieren die Assoziationsparteien einander, um die betreffende Angelegenheit im Rahmen des mit Artikel 4 des Protokolls von San Marino eingesetzten Unterausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen zu klären.

LISTE NACH ARTIKEL 80 ABSATZ 7 DES RAHMENABKOMMENS

1. Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)¹
2. Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates)²
3. Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (Verordnung (EU) Nr. 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates)³

-
- ¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).
 - ² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).
 - ³ Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

BESTIMMUNGEN DER EU ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG GEMÄSS ARTIKEL 62
ABSATZ 1 DES RAHMENABKOMMENS

1. Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹
 - a) Artikel 3 — Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union
 - b) Artikel 4 — Andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten
 - c) Artikel 5 — Anstiftung, Beihilfe und Versuch
 - d) Artikel 6 – Verantwortlichkeit juristischer Personen
 - e) Artikel 7 — Strafen für natürliche Personen
 - f) Artikel 9 — Sanktionen gegen juristische Personen
 - g) Artikel 12 — Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten

¹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

2. Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹

a) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a – Zugang zu Bankkontoinformationen

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

ERWERB VON ZWEITWOHNSITZEN IN SAN MARINO

In Anbetracht der äußerst geringen Anzahl von Wohneinheiten in San Marino und des sehr begrenzt verfügbaren Baulands, das lediglich zur Deckung der durch die demografische Entwicklung der derzeitigen Bewohner entstehenden Grundbedarfs ausreicht, ist es San Marino gestattet, auf nichtdiskriminierende Weise die geltenden Genehmigungsverfahren auf den Erwerb und den Besitz von Immobilien als Zweitwohnsitze durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten anzuwenden, die sich nicht seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in San Marino aufgehalten haben.

San Marino wendet für den Erwerb von Immobilieneigentum als Zweitwohnsitz in San Marino Genehmigungsverfahren an, die auf veröffentlichten, objektiven, dauerhaften und transparenten Kriterien beruhen. Diese Kriterien werden auf nichtdiskriminierende Weise angewandt und dürfen keine Differenzierung zwischen Staatsangehörigen San Marinos und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten beinhalten. San Marino wird gewährleisten, dass Staatsangehörige der Mitgliedstaaten auf keinen Fall restriktiver behandelt werden als Staatsangehörige von Drittstaaten.
